

Statuten des Vereins SaveOne Europe -

Verein zur Aufarbeitung nach Abtreibung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **SaveOne Europe** – Verein zur Aufarbeitung nach Abtreibung

Sitz des Vereins: Wien 23; Hungereckstraße 60/3

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf alle europäischen Länder.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereines ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt Frauen, Männern und Paaren, die nach einem Schwangerschaftsabbruch seelisch und/oder körperlich leiden zu beraten und zu betreuen.

Das Ziel ist, diese Personen auf dem Weg zu physischer und emotionaler Gesundheit zu unterstützen und seelischen Nöten im Zusammenhang mit diesem Themenbereich zu begegnen bzw. ihnen zu helfen, neue Hoffnung, Lebensfreude und Zukunftsperspektiven nach negativ erlebten Abtreibungserfahrungen erlangen zu können.

§ 3 Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

§ 3.1 Persönliche Hilfestellungen:

- Beratung und Betreuung im Bereich Konfliktschwangerschaft
- Organisation und/oder Vermittlung von Psychotherapeutischer Betreuung und Seelsorge-Angeboten
- Beratung und Begleitung nach einer Abtreibung (anonyme und kostenlose psychotherapeutische Beratung) und Aufarbeitung des Erlebten mit dem 10 Schritte Programm „SaveOne“
- Angebot von Gruppen- und Einzelberatung oder Seelsorge an durch Abtreibung betroffene Personen bzw. deren Angehörige

§3.2 Informations- und Trainingsmassnahmen

- Vorträge, Informationsveranstaltungen für Interessierte bzw. für durch Abtreibung Betroffene and deren Angehörige
- Schulungen für angehende Leiter und Co-Leiter von SaveOne Kursen in Österreich um mehr Frauen und Männern, die an den psychischen Folgen nach einer Abtreibung leiden, helfen zu können.
- Schulungen in anderen europäischen Ländern, um regionale Koordinatoren und Netzwerke aufbauen zu können, damit mehr Menschen nach Abtreibung betreut und begleitet werden können.

§3.3 Kooperationen

- Aufbau von Arbeitsgemeinschaften und anderen Formen der Kooperation und Vernetzung mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen

§3.4 Öffentlichkeitsarbeit

- Vorstellung und Information über die Vereinsarbeit via Homepage
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zu den Themen des Vereinszweckes über diverse Medien sowohl in elektronischer als auch physischer Form , Informationsveranstaltungen, Vorträge, Benefizkonzerte, Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, Verteilen von Informationsmaterial, Pressearbeit (Beobachtung von Familien- und gesundheitspolitischen Entwicklungen), Infostände

§3.5 Materielle/Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- Spenden, Sponsoring und Fundraising
- Mitgliedsbeiträge
- Benefiz-Veranstaltungen
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Initiativen, Einnahmen über WebShop
- Sonstige Zuwendungen und Erträge aus der Vermögensverwaltung
- Nachlässe, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- Öffentliche und private Subventionen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. a) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, das heißt, sich aus Sicht des Vorstandes aktiv und nachweislich in die Tätigkeitsbereiche des Vereins involvieren.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum ordentlichen Mitglied erfolgt nicht früher als sechs Monate nach Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft und durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dies trifft natürlich nicht für Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer zu, solange sie in ihrer Funktion sind.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Informationsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 & 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne von §5 des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenfalls der Zweidrittelmehrheit.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus (mindestens) drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und so vielen weiteren Mitgliedern, wie von der Generalversammlung gewählt werden. Wenn ein/e Geschäftsführer/in bestellt wurde, gehört auch diese/r dem Vorstand an.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist er verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10). Auf diese Weise freigewordene Funktionen im Vorstand können bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung durch den verbliebenen Vorstand besetzt werden.
9. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 8) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines inklusive Bestellung und Kündigung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
6. Festsetzung der Wertgrenze betreffend Alleinvertretung des Obmannes/der Obfrau gemäß § 13, (Abs. 2)

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den

Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Dem Obmann/der Obfrau obliegt auch die Einberufung der Generalversammlung.

2. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) wird der Verein durch den Obmann/die Obfrau und den Kassier/die Kassierin vertreten. Der Vorstand kann den Obmann/die Obfrau oder den Kassier/die Kassierin ermächtigen in finanziellen Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze alleine zu entscheiden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann/von der Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmann/der Obfrau, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses gemäß § 21 VerG 2002. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die durch die Statuten bereits anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen sieben Tagen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei zwei divergierende Vorschlägen für die Besetzung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden.